

	ADR 2015	RID 2015	IMDG-Code Amdt. 37-14	IATA-DGR 2015
Fundstelle	Kapitel 3.4	Kapitel 3.4	Kapitel 3.4	Abschnitt 2.7
Angaben in der Gefahrguttabelle	Spalte (7a) mit Angabe der maximalen Menge je Innenverpackung Die Angabe „0“ bedeutet, Transport als begrenzte Menge nicht zulässig	Spalte (7a) mit Angabe der maximalen Menge je Innenverpackung Die Angabe „0“ bedeutet, Transport als begrenzte Menge nicht zulässig	Spalte (7a) mit Angabe der maximalen Menge je Innenverpackung Die Angabe „0“ bedeutet, Transport als begrenzte Menge nicht zulässig	In der Spalte G wird die Y-Verpackungsanweisung angegeben, die im Abschnitt 5 (gelbe Seiten) zu finden sind; Spalte H enthält die maximale Nettomenge pro Versandstück; Steht „verboten“ in den Spalten G und H, darf die Regelung nicht angewandt werden
Verpackungsart	zusammengesetzten Verpackungen oder Trays	zusammengesetzten Verpackungen oder Trays	zusammengesetzten Verpackungen oder Trays	nur zusammengesetzte Verpackungen Trays nicht erlaubt
Maximale Menge pro Packstück	30 kg brutto bei zusammengesetzten Verpackungen 20 kg brutto bei Trays	30 kg brutto bei zusammengesetzten Verpackungen 20 kg brutto bei Trays	30 kg brutto bei zusammengesetzten Verpackungen 20 kg brutto bei Trays	30 kg brutto bei zusammengesetzten Verpackungen Trays nicht erlaubt
Bauartgeprüfte Verpackung mit UN-Codierung erforderlich?	Nein Aber allgemeine Verpackungsanforderungen müssen erfüllt sein und Konstruktionsanforderungen nach Kapitel 6.1	Nein Aber allgemeine Verpackungsanforderungen müssen erfüllt sein und Konstruktionsanforderungen nach Kapitel 6.1	Nein Aber allgemeine Verpackungsanforderungen müssen erfüllt sein und Konstruktionsanforderungen nach Kapitel 6.1	Nein Aber allgemeine Verpackungsanforderungen müssen erfüllt sein und Konstruktionsanforderungen nach Abschnitt 6.2 Falltest aus 1,20 Höhe muss erfüllt sein und Stapeldruckprüfung mit Stapelhöhe 3 m

	ADR 2015	RID 2015	IMDG-Code Amdt. 37-14	IATA-DGR 2015
<p>Kennzeichnung der Versandstücke</p>	<div data-bbox="521 236 757 475" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="504 518 869 614">Mindestens 10 x 10 cm Randlinie mindestens 2 mm breit</p> <p data-bbox="504 654 833 782">Aufdruck auf Karton zulässig, Kontrast zu den schwarzen Dreiecken erforderlich</p> <div data-bbox="510 821 875 1165" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="504 1204 875 1332">Bei kleinen Versandstücken Darf auf 5 x 5 cm verkleinert werden, Randlinie dann mindestens 1 mm</p> <p data-bbox="504 1372 795 1460">Ausrichtungspfeile bei flüssigen Stoffen erforderlich</p>	<div data-bbox="920 236 1155 475" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="902 518 1267 614">Mindestens 10 x 10 cm Randlinie mindestens 2 mm breit</p> <p data-bbox="902 654 1232 782">Aufdruck auf Karton zulässig, Kontrast zu den schwarzen Dreiecken erforderlich</p> <div data-bbox="909 821 1274 1165" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="902 1204 1274 1332">Bei kleinen Versandstücken Darf auf 5 x 5 cm verkleinert werden, Randlinie dann mindestens 1 mm</p> <p data-bbox="902 1372 1193 1460">Ausrichtungspfeile bei flüssigen Stoffen erforderlich</p>	<div data-bbox="1319 236 1554 475" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="1301 518 1666 614">Mindestens 10 x 10 cm Randlinie mindestens 2 mm breit</p> <p data-bbox="1301 654 1630 782">Aufdruck auf Karton zulässig, Kontrast zu den schwarzen Dreiecken erforderlich</p> <div data-bbox="1308 821 1673 1165" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="1301 1204 1673 1332">Bei kleinen Versandstücken Darf auf 5 x 5 cm verkleinert werden, Randlinie dann mindestens 1 mm</p> <p data-bbox="1301 1372 1592 1460">Ausrichtungspfeile bei flüssigen Stoffen erforderlich</p>	<p data-bbox="1697 236 2107 363">Standardkennzeichnung wie bei „normalen“ Versandstücken mit zusätzlichem Kennzeichen für begrenzte Mengen</p> <div data-bbox="1704 403 1973 675" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="1697 683 2101 738">Im Luftverkehr eine zusätzliche Markierung.</p> <div data-bbox="1704 778 2141 962" data-label="Image"> </div>

	ADR 2015	RID 2015	IMDG-Code Amdt. 37-14	IATA-DGR 2015
Kennzeichnung von Umverpackungen, wenn Versandstückkennzeichnung von außen nicht sichtbar ist	Kennzeichen und ggf. Ausrichtungspfeile müssen wiederholt werden; Aufschrift „UMVERPACKUNG“ mit mindestens 12 mm Buchstabenhöhe	Kennzeichen und ggf. Ausrichtungspfeile müssen wiederholt werden; Aufschrift „UMVERPACKUNG“ mit mindestens 12 mm Buchstabenhöhe	Kennzeichen und ggf. Ausrichtungspfeile müssen wiederholt werden; Aufschrift „OVERPACK“ mit mindestens 12 mm Buchstabenhöhe	Alle Kennzeichnungen und Markierungen müssen wiederholt werden und die Aufschrift „OVERPACK“ mit mindestens 12 mm Buchstabenhöhe
Kennzeichnung der (Güter-) Beförderungseinheiten, Wagen und Container	Vorgeschrieben, wenn mehr als 8 Tonnen brutto je Beförderungseinheit befördert wird und die Beförderungseinheit über 12 t zulässige Gesamtmasse hat; Dann muss die Beförderungseinheit vorne und hinten mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen in der Größe 25 x 25 cm gekennzeichnet werden. Container müssen an allen 4 Seiten gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung auch unterhalb der 8-t-Grenze ist zulässig.	Vorgeschrieben, wenn mehr als 8 Tonnen brutto pro Wagen oder Container befördert wird Dann muss der Wagen an beiden Längsseiten mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen in der Größe 25 x 25 cm gekennzeichnet werden. Container müssen an allen 4 Seiten gekennzeichnet werden Eine Kennzeichnung auch unterhalb der 8-t-Grenze ist zulässig.	Jede Güterbeförderungseinheit (CTU) muss mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen in der Größe 25 x 25 cm gekennzeichnet werden. Container sind an allen 4 Seiten zu kennzeichnen Fahrzeuge sind an beiden Seiten und hinten zu kennzeichnen Eisenbahnwagen sind an beiden Seiten zu kennzeichnen	Keine Kennzeichnungspflicht des Flugzeugs, wäre aber doch mal eine Anregung für künftige Vorschriften☺
Dokumentation	Kein Beförderungspapier erforderlich	Kein Beförderungspapier / Frachtbrief erforderlich	Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) erforderlich mit Zusatzeintrag „Limited Quantities“ oder „LTD QTY“	Shipper's Declaration (DGD) erforderlich

	ADR 2015	RID 2015	IMDG-Code Amdt. 37-14	IATA-DGR 2015
Informationspflichten	Auftraggeber des Absenders muss den Absender auf die Bruttomasse des Gefahrguts in begrenzten Mengen hinweisen; Gleiches gilt für die Informationspflicht des Absenders gegenüber dem Beförderer; der Verloader muss den Fahrer darauf hinweisen, dass er Gefahrgut in begrenzten Mengen übernimmt	Auftraggeber des Absenders muss den Absender auf die Bruttomasse des Gefahrguts in begrenzten Mengen hinweisen; Gleiches gilt für die Informationspflicht des Absenders gegenüber dem Beförderer	Mit Beförderungsdokument erledigt	Mit Shipper's Declaration erledigt
Sonstige Informationen und Vorschriften sowie Ausnahmen	Versandstücke mit Ausrichtungspfeilen müssen entsprechend verladen werden	Versandstücke mit Ausrichtungspfeilen müssen entsprechend verladen werden	Trennvorschriften des Kapitels 7.2 gelten nicht für Versandstücke mit Gefahrgütern in begrenzten Mengen; Für das Zusammenpacken verschiedener Gefahrgüter in einer Außenverpackung gelten jedoch die Trennvorschriften	Zahlreiche Airlines akzeptieren keine Gefahrgüter in begrenzten Mengen, z.B. Lufthansa; die Einschränkungen sind in Abschnitt 2.8 zu finden.